

Appenzell im Zeitalter der Glaubensspaltung

Autor(en): **Stark, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **42 (1955)**

Heft 4: **Appenzell ; Jahresberichte KLVs**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zum Bundesorgan heraufgeführt, das nun die Konföderation der vier Gemeinden Appenzell, Urnäsch, Hundwil und Teufen zusammenhielt.

1379, ein Jahr, nachdem man sich stolz »Appenzell das Land« zu nennen begonnen hatte, ergriff Kuno von Stoffeln die Insignien des sanktgallischen Abtes. In ihm fand der Gedanke fürstlicher Herrschaft einen tatkräftigen Träger. Es gebrach ihm weder an politischem Weitblick noch an diplomatischem Geschick. Die Größe der Gefahr erkennend, die in der Freiheitsbewegung der Genossenschaften für die äbtische Fürstlichkeit lag, manövierte er Appenzell aus dem schwäbischen Bund. Doch Appenzell fand neue Bundesgenossen durch das Landrecht mit Schwyz, das in der Folge ein Protektorat über das Land übernahm und Ammänner als Berater entsandte.

Nach dem Konflikt von 1401 versuchte ein Schiedsspruch die Appenzeller politisch zu entmündigen. Appenzell antwortete, indem es die Rhode Herisau neu in den Bund aufnahm. Mit Hilfe Österreichs unternahm der Abt den Versuch, den Bund der Appenzeller zu zerschlagen. Die Tage von Vögelinsegg und am Stoß hefteten das Glück auf dem Schlachtfeld an die appenzellische Fahne. Der Waffenerfolg löste die offene Revo-

lution aus, man gab sich neues Wappen und Siegel, ein gemeinsames Gericht und nahm alle Gerichtsbarkeit in Anspruch. Damit war dem bisherigen Grund- und Gerichtsherrn sein Recht faktisch gekündigt.

Zwar erwirkte der Abt 1409 beim Reiche einen Entscheid, der die Appenzeller wiederum ins grundherrliche Verhältnis zurückführen sollte. Appenzell achtete den Spruch des Reiches nicht, nahm Acht und Bann in Kauf, schloß sich noch enger zusammen und verschmolz die Konföderation der 12 Rhoden in ein einheitliches Gemeinwesen. Es erging der Beschluß, inskünftig sollen in allen Rhoden nur noch *ein* Recht, *ein* Gericht, *ein* Banner und *eine* Landsgemeinde sein.

Indem die herangereifte Autonomie militärisch behauptet und rechtlich organisiert worden war, wuchs die überlieferte Genossenschaft über sich hinaus in einen Staat hinein, eine feste Staatsgewalt begründend. Aus den Genossenverbänden wurde ein Volk, das sich die wichtigsten Voraussetzungen seiner Souveränität selbst geschaffen hat. Der Versuch eines fürstäbtischen Territorialstaates blieb vereitelt, und als Ausdruck voller Unabhängigkeit ergriff der Grundsatz Geltung, daß die Gemeinde des Volkes, die Landsgemeinde, höchste Gewalt im Lande sei.

APPENZELL IM ZEITALTER DER GLAUBENSSPALTUNG

Von Dr. Franz Stark, Schulinspektor

Unsere diesjährige 550-Jahrfeier der Schlacht am Stoß läßt nicht nur die Erinnerung an den glorreichen Sieg unserer Ahnen wieder aufleben, sie bringt uns auch zum Bewußtsein, daß das Land Appenzell damals noch ungeteilt war. Der Historiker wird gerade bei solchen Anlässen zum Rückblick auf die vaterländische Geschichte gezwungen und kann nicht übersehen, daß die Tatsache der Landesteilung eine schmerzliche Miterinnerung wachruft. Wenn auch

heute die Leidenschaften eines bewegten Zeitalters zur Ruhe gekommen sind, wenn beide Stände als friedliche Brüder ihre kantonalen und gemeineidgenössischen Aufgaben erfüllen – die Tatsache bleibt bestehen, daß die Glaubensspaltung für das Land Appenzell, für die »Universitas Terre de Abbatis-cella«, ein geschichtliches Unglück war¹.

¹ Die Bezeichnung Universitas Terre de Abbatis-cella steht auf dem ersten, gemeinsamen Landes-

Die vorliegenden Ausführungen wollen in kurzen Zügen dieser bewegtesten Zeitepoche unserer Landesgeschichte gedenken. Das Gebiet der sechs äußeren und sechs inneren Rhoden wurde am 17. Dezember 1513 als XIII. Ort in den Bund der Eidgenossen aufgenommen. Als wichtigste Bundesbestimmung, die bald einmal in den Glaubenskonflikten der Eidgenossen wirksam werden sollte, wurde Appenzell das »Stillesitzen«, das Sich-neutral-Verhalten, auferlegt. Mit der Bestimmung des »Stillesitzens« war aber Appenzell nicht, wie man annehmen könnte, zu einer Passivität in politischen Fragen verurteilt. Eine andere Bestimmung sollte es sogar sehr wirksam an gemeineidgenössischen Fragen teilnehmen lassen. Es ist die Schiedspflicht in eidgenössischen Konflikten. Der Eintritt Appenzells in den Verband der eidgenössischen Orte hatte für das neue Glied nicht nur Rechte und Pflichten, sondern auch Anteil an den Soldgeldern der verschiedenen Kriegsdienste zur Folge. Der kleine Bergkanton war wirtschaftlich gezwungen, dem Lande solche Einnahmequellen zu erschließen, und so zogen denn immer wieder ansehnliche Kontingente über die Alpen oder ins Welschland. Bei Marignano teilte Appenzell mit den innerschweizerischen Länderdemokratien die Niederlage der ennetbirgischen Politik. 226 Appenzeller blieben mit ihrem Kaplan Georg Jüstrich auf dem Schlachtfeld. Die dieser Katastrophe folgenden Unruhen schwelten auch im Appenzellerland, und das im Jahre 1521 auch von Appenzell beschworene Bündnis mit Frankreich entfesselte einen wilden Pensionenstreit, der nur langsam wieder verebte. Aus jenen Tagen stammt der berühmte Landsgemeindebeschuß, den Landammann und Landvolk heute noch in den Eid nehmen, daß sie von »Keinem Fürsten noch Herren Keinerley Pension, noch

siegel, das zum erstenmal auf einer Urkunde vom 10. Oktober 1403 erscheint. App. Urkdb. Bd. I. S. 710.

Schenckhinen oder Gaben nemmen, anderst dan in der Landleuth Seckhell²«.

Die politischen Verhältnisse am Vorabend der Glaubensspaltung waren also ziemlich bewegt. Wie waren die kirchlichen? Bei Beginn der Glaubensspaltung befanden sich auf dem appenzellischen Territorium sieben Pfarreien. Die Pfarrkirche des heiligen Mauritius mit ihren sieben Kaplaneipfründen, die Filialkapellen Brülisau und Gonten, die Pfarrkirche Unserer Lieben Frau auf Gais, die Pfarrkirche St. Johann des Täufers in Teufen, die Pfarrkirche Unserer Lieben Frau zum Schnee in Trogen, St. Gall in der Grub, die Pfarrkirche St. Laurenz in Urnäsch, Peter und Paul zu Hundwil und Philipp und Jakob zu Herisau. Daneben besaß das Land noch drei Frauenklöster, in Appenzell, Teufen und Grimmenstein. Zum Bistum Konstanz gehörend, standen all diese Kirchen unter der Kollatur des Abtes von St. Gallen. Er präsentierte dem Bischof die Geistlichen und nahm ihren Amtseid entgegen. Die Pfarrkirche zu Appenzell war überdies seit dem Jahre 1248 dem Stifte St. Gallen inkorporiert und löste sich erst 1532 durch eine größere Auslösungssumme aus diesem Verhältnis. Zum Unterhalt der appenzellischen Kirchen trugen die Gläubigen durch zahlreiche Stiftungen und Zuwendungen bei. Gerade der Umstand, daß auf appenzellischem Gebiet in verhältnismäßig kurzer Zeit mehrere Pfarrkirchen entstanden, läßt auf eine rege und opferfreudige Volksfrömmigkeit schließen. Diese äußerte sich auch in verschiedenen Wallfahrten, in der Verehrung des Gnadenbildes Unserer Lieben Frau im Gatter zu St. Gallen, in der Stiftung und Unterhaltung der Standeskerze in Einsiedeln. Herisau hat noch in den Tagen der Berner Disputation ein Opfer an die Standeskerze zu Einsiedeln aufgenommen. Die Volksfrömmigkeit wurde noch gesteigert durch die verschiedenen

² Landbuch des Kantons Appenzell-Innerrhoden. S. 10.

Ablaßprivilegien, die die päpstlichen Nuntien den Kirchen des Landes gewährten. Obrigkeit und Volk standen treu zur Kirche und zum Glauben, staatliche Übergriffe und bewaffnete Geltendmachung von Ansprüchen waren auch in den Freiheitskämpfen nicht gegen die Kirche als solche gerichtet, sie galten bestimmten Trägern kirchlicher und weltlicher Gewalt.

Die Betreuung der Gläubigen lag in den Händen eines ziemlich zahlreichen Klerus, der sich zum großen Teil aus einheimischen Geistlichen zusammensetzte. Ihre Bildung und ihr sittliches Verhalten unterscheidet sich nicht von den bekannten Verhältnissen in anderen Territorien. Die meisten damaligen Pfründeninhaber waren Absolventen der verschiedensten Universitäten, Basel und Freiburg i. Br. waren die bevorzugten Hochschulen. Wir treffen unter diesen Klerikern eigentliche Humanisten, wie den Wiener Studenten und Kaplan zu Appenzell, Ulrich Lener, und den Pfarrer zu Herisau, Johannes Dörig. Wieder andere waren theologisch sehr durchgebildet, ohne daß wir sie in Universitätsmatrikeln finden, wie Pfarrer Diepolt Huter in Appenzell und Pfarrer Joseph Forrer in Herisau. An den sittlichen Schäden der damaligen Zeit hat auch der appenzellische Klerus teilgenommen und damit beigetragen zur Trennung im Glauben.

Wie kamen nun die reformatorischen Strömungen in unser Land? Zwei Männer sind es, die die kirchliche Umwälzung anbahnten, Joachim Vadian und Ulrich Zwingli. Die neugläubigen Ideen, die Vadian in seinen Vorlesungszirkeln entwickelte, wurden auch von benachbarten appenzellischen Geistlichen aufgenommen. Besonders Pfarrer Jakob Schurtanner in Teufen hat das Reformationswerk zielbewußt in die Hand genommen und wurde als Freund Zwinglis besonders darin unterstützt. Der zürcherische Reformator hat seine Schrift »Vom Hirten« eigens ihm gewidmet und darin ganz radikale Richtlinien

aufgestellt, wie mit den altgläubigen Geistlichen zu verfahren sei. Es wird darin auf einen kompromißlosen Kampf gegen Pfarrer Huter, das »päpstliche Füchsl« in Appenzell, gedrungen. Pfarrer Schurtanner hatte auch die Aufgabe, die Obrigkeit für die neue Lehre einzunehmen. Ihm standen die neugläubigen Geistlichen Johannes Dörig in Herisau, Walter Klarer in Hundwil, Johannes Heß in Appenzell und Matthias Keßler in Gais zur Seite. Jakob Schurtanner berichtete am 8. Oktober 1523 voll Freude an Vadian, daß der Landrat von ganz Appenzell das reine Gotteswort angenommen habe. Schurtanner meint mit dem reinen Gotteswort jenes, das Meister Ulrich für verbindlich erklärt hatte. Eine besondere Wirkung auf den Rat zu Appenzell übten die zwei zürcherischen Glaubensgespräche des Jahres 1523 aus, die das zwinglische Schriftprinzip als Norm des Glaubens festlegten. Ließ doch der Rat von Appenzell vor der zweiten Disputation in Zürich den wortgewaltigen Balthasar Hubmaier predigen, der dann am genannten Glaubensgespräch scharf gegen die Messe und die Bilderverehrung aufgetreten ist. Mit den neugläubigen Geistlichen Appenzells bildeten einflußreiche Mitglieder der Behörden eine bedrohliche Gegnerschaft der Altgläubigen.

Wie vollzog sich nun die Einführung der Reformation im Appenzellerland? Hier konnte nicht einfach der Rat den neuen Kurs diktieren. Die Landsgemeinde mußte darüber zu einem Beschlusse kommen. Der Rat legte der Frühjahrslandsgemeinde von 1524 das Schriftmandat zur Annahme vor. Dieses besagte: »daß all unsere priester, pfarrer, caplön und helfer nit anderes söl- lend predigen, wysen und leeren an der kanzlen und in der bycht, dann was sy mit der hailgen gschrift des alten und nüwen Testamentes mögen bewysen und probieren.« Die Landsgemeinde nahm dieses Mandat an, das durchaus nicht geeignet war, klare Verhältnisse zu schaffen. Landammann und Rat sprachen sich gar nicht klar

für diese oder jene Meinung aus. Noch war kein Eingriff in den katholischen Kult vorgesehen. Im Gegenteil, der Rat schützte die Beichte, die der zürcherische Reformator schon vor einem Jahre aus seinem Reformplan getilgt hatte. Da dieselbe Landsgemeinde aber zugleich beschloß, »was gut löblich brüch werend, die wellends gar nit abthun«, so war dadurch der Weg für eine gründliche Kultusänderung, die sich aus dieser Bestätigung des Schriftprinzips notwendig hätte ergeben müssen, gesperrt und der Grund zu neuen Reibereien gelegt. Die Neugläubigen konnten nur dann befriedigt sein, wenn sie ein Mehr zustande brachten, das dem Rate Kompetenzen einräumte, den katholischen Kult zu liquidieren. Dafür aber waren keine Aussichten vorhanden, denn der alte Glaube war noch zu sehr im Volke verankert. So darf denn für Appenzell die Frühjahrslandsgemeinde keineswegs mit der offiziellen Anerkennung der neuen Bewegung gleichgesetzt werden. Sie war nur die Bestätigung des Ratsmandates von 1523, eines Mandates, das eine rückläufige Bewegung noch durchaus nicht verhindert hätte. Gerade aus dem Volke, das im Landsgemeindeort Appenzell die entscheidende Rolle spielte, erhoben sich Abwehrkräfte, die mit zäher Festigkeit das alte Glaubensgut verteidigten. Im Hauptorte, wo Pfarrer Huter den alten Glauben immer halten konnte, machte sich gegen die »schriftgemäße« Predigt des neugläubigen Kaplans Johannes Heß die Feindschaft des Volkes geltend. Die Chronik berichtet, daß die Frauen den Prädikanten mit Steinen von der Kanzel vertrieben hätten. Ein Bauer packte ihn am Ärmel und wies ihn mit den Worten zurecht: »Du, Zwinglimann, du hast hier nichts zu schaffen.«

Die verworrenen Verhältnisse riefen einem Austrag durch eine Disputation. Auch in Appenzell waren es die Neugläubigen, die nach einer solchen Lösung verlangten. Die Altgläubigen verwiesen die Kompetenz zur Abhaltung von Glaubensgesprächen an ein

allgemeines Konzil. Der Bischof von Konstanz suchte durch Schreiben vom 12. Juni die unvermeidlich scheinende Disputation zu verhindern, deren Ausgang ihm ja von allem Anfang an klar sein mußte. Der Bischof verbot Pfarrer Huter die Teilnahme am Glaubensgespräch. Die Kirche könne es nicht zulassen, daß Entscheide in Glaubenssachen von Laien gefällt würden. Der Widerstand gegen die Disputation aus dem Konzilgedanken heraus, verbunden mit dem Ansehen der beiden gelehrten Geistlichen Huter und Forrer im Volke, verunmöglichten deren Abhaltung, und unverrichteter Sache mußten die Wortführer der Neuerung abziehen. Die Disputation hatte versagt, weil die Altgläubigen den Konzilsgedanken als wirksamen Grund zur Nichtbeteiligung ins Feld führen konnten und mußten. Die Einführung der neuen Bewegung konnte also für das ganze Territorium auf dem ordentlichen Verfassungswege über die Landsgemeinde gar nicht zustande kommen. Es konnte deshalb zur Stabilisierung der appenzellischen Glaubensbewegung nur ein Mittel in Frage kommen: die Einführung durch die einzelnen Kirchhörinnen auf Grund der Gemeindeautonomie. Die denkwürdige Landsgemeinde vom 6. August 1524 hat dann diese Autonomie der Gemeinden ausgesprochen. Das Volk wollte die Glaubensfrage nicht zu einer Angelegenheit der Landsgemeinde machen, sondern verwies die Regelung dieser Frage an die einzelnen Kirchhören. Ein angesehener Hundwiler, Joseph Schuhmacher, stellte den Antrag: »Man soll in jeglicher kirchhöri meeren, wellichen glauben sy welli annemen, und was dann die meerer hand erhalte, dem solle die minder volgen, doch das der glauben frey sige, und daß keine partey die ander zu glauben zwinge, sonder wohin ein jeglichen sin gwüssen wyse, dem solle er nachfolgen, dergestalt, daß wenn es einem in der kilch nit gefalle, daß er in ein ander on alle entgelt nus dörfte gon, man solle aber in einer kilchen nit mer dann ein gottesdienst üben.«

Dieser Vorschlag wurde angenommen und am 13. August die Befragung der Kirchhörerinnen vorgenommen. Das Ergebnis konnte zu errechnen sein. Urnäsch, Hundwil, Teufen, Gais, Trogen und Grub stimmten für die Annahme der neuen Lehre, während die Kirchhöre Appenzell und Herisau sich für Beibehaltung des alten Glaubens entschieden. Es mag überraschen und für eine vorbildliche Pastoration Pfarrer Furrers sprechen, daß Herisau inmitten der äußeren Rhoden sich noch bis 1529 beim alten Glauben zu halten vermochte.

Mit der Anerkennung der Gemeindeautonomie in Glaubenssachen durch die Landsgemeinde war nun bereits der Keim gelegt zur späteren Trennung der äußeren und inneren Rhoden. Die Glaubensfrage war nämlich in diesem Jahre schon längst über den Charakter der inneren Angelegenheit eines einzelnen Ortes hinausgewachsen. Das Vorgehen Zwinglis zeigte schon seit 1523 Perspektiven, die zu gemeineidgenössischem Aufsehen mahnten. Von Zürich aus wurde die Reformation mit einer offensiven Art auf andere Territorien zu tragen versucht, die

die Struktur der eidgenössischen Bünde gefährdend bedrohte. In der Scheidung der altgläubigen und neugläubigen Rhoden auf so kleinem Territorium wie Appenzell wurden die Glaubensparteien in zwei politische Lager zerteilt, die niemals mehr gemeinsame Ziele verfolgen konnten. Das mußte auch die Front der katholischen Orte erfahren, die sich immer und immer wieder bemühten, Appenzell an ihre Seite zu bringen. Es blieb ein Ort, der wohl seine Bundesverpflichtungen innehielt, der gemeinsame Glaube aber, der einst die 12 Rhoden friedlich zu einem Lande vereinigte, war dahingefallen³.

Quellennachweis

- Appenzeller Urkundenbuch. Bd. I. Trogen 1913.
Landbuch des Kantons Appenzell-Innerrhoden. St. Gallen 1828.
Stark F. Die Glaubensspaltung im Lande Appenzell bis zur Badener Disputation 1526. Diss. Phil. Fribourg 1955.

³ Vgl. zu den Ausführungen Stark F., Die Glaubensspaltung im Lande Appenzell bis zur Badener Disputation 1526 (Fribourg 1955).

JAHRESBERICHT DES KATHOLISCHEN LEHRERVEREINS DER SCHWEIZ (KLVS) FÜR 1954/55

Von Zentralpräsident Josef Müller, Flüelen

Wer die Glaubens- und Gewissensfreiheit als Verfassungssperle preist, sollte sich in der Gestaltung des staatlichen Lebens daran erinnern und zwischen Theorie und Praxis keine Widersprüche klaffen lassen. Die Geschichte sowohl als die Gegenwart bestätigen immer wieder, daß in der Ausdeutung von Verfassungsartikeln weit weniger Großzügigkeit an den Tag gelegt wird als bei der Formulierung von Parolen, die im Volk zünden sollen. Nicht zuletzt gilt diese Feststellung auf dem Gebiete der Jugendziehung.

Richtig verstandene Glaubens- und Gewissensfreiheit müßte die Wahl der Schule den Eltern überlassen, denen die körperliche und seelische Betreuung der Kinder von Gott anvertraut wurde. So viel Freiheit will man aber vielerorts, nicht nur im Ausland, sondern auch in verschiedenen Kantonen, nicht aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit herauslesen. In der Reihenfolge der Bildungsansprüche meldet sich der Staat zuvorderst. Die Eltern und das von ihnen vertretene Glaubensbekenntnis werden erst in zweiter und oft letzter Linie berücksichtigt.